

<b>Antrag 108</b>	<b>Richtlinie Vergütung Ehrenamt – Videokonferenzen</b> <i>TOP 10 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen</b> I / II / III	<b>Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung eine Klarstellung der "Richtlinie Vergütung Ehrenamt" dahingehend, dass Videokonferenzen im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung wie Präsenzsitzungen behandelt werden sollen.</b>

Die Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ regelt die Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen für die ehrenamtlichen Gremienmitglieder der VG Bild-Kunst. Zuständig für ihren Erlass und für ihre Änderung ist die Mitgliederversammlung, vgl. § 8 Absatz 3 Buchstabe e) der Satzung.

Die Richtlinie kann auf der Webseite der VG Bild-Kunst abgerufen werden unter

<http://www.bildkunst.de/service/statuten>

### **Aufwandsentschädigungen für Sitzungen, die als Videokonferenz durchgeführt werden**

In Zeiten der Pandemie wurden einige Sitzungen des Verwaltungsrats und die meisten Fachsitzungen in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung, im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung Videokonferenzen und Präsenzsitzungen gleich zu behandeln und dies in der Richtlinie klarzustellen.

Es wird davon abgeraten, bei der Höhe des Sitzungsgeldes nach der Länge einer Videokonferenz zu differenzieren. Die Tagesordnungen von Videokonferenzen werden immer so gestaltet, dass sich eine Konferenz lohnt. Insofern ist von einer Mindestdauer von zwei bis zweieinhalb Stunden auszugehen. Auf der anderen Seite hat sich gezeigt, dass sehr lange Sitzungen die Konzentration der Teilnehmer stark belastet. Die längsten produktiven Sitzungen dauern in der Regel nicht mehr als fünf Stunden (zusätzlich Pausen). Hier eine Differenzierung vorzunehmen nach „kurzen“ und „langen“ Sitzungen erscheint als zu bürokratisch. Außerdem darf nicht vergessen werden, dass die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen ebenfalls Zeit in Anspruch nimmt, so dass die reine Sitzungszeit alleine um diese Zeiten ergänzt werden müsste, was aber in der Praxis kaum darstellbar sein dürfte. Letztlich wird empfohlen, es bei dem jetzt praktizierten, pauschalen Ansatz zu belassen.

### **Beschlussvorlage Antrag 108:**

#### **§ 3 Absatz 2 der Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ wird wie folgt ergänzt:**

„Eine Videokonferenz ist einer Präsenzsitzung gleichgestellt.“